

Antrag an die Mitgliederversammlung zur Einführung eines Delegiertenprinzips in der Satzung:

1 Die Fortentwicklung unseres Vereins erfordert seit langem die Einführung eines Delegiertenprinzips. Diese allgemeine Auffassung innerhalb unseres Vereins hat sich in der Vergangenheit in verschiedenen Satzungsentwürfen und entsprechenden Anträgen und Diskussionen niedergeschlagen.

2 Die Mitgliederversammlung mit 100 bis 300 Teilnehmern ist bei 10.000 Mitgliedern nicht mehr repräsentativ. Es besteht die Gefahr von Zufallsmehrheiten, die Beschlüsse der MV spiegeln nur die Mehrheitsmeinung der jeweils Anwesenden wider und sind für die Mitglieder insgesamt nicht repräsentativ.

3 Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung keinen neuen Satzungsentwurf vorgelegt, sondern schlägt eine Mitgliederversammlung im Herbst zur Beschlussfassung über eine solche neue Satzung vor. Es besteht die Gefahr, dass diese MV erneut nicht zu einer Entscheidung kommt, weil die völlige Neuordnung der Satzung langwierige Diskussionen in der Mitgliederversammlung hervorrufen wird.

4 Deshalb wird vorgeschlagen, das Delegiertenprinzip in die bestehende Satzung zu integrieren und sodann die weiteren umfänglichen Satzungsänderungen nach Diskussion in den Convivien und den angekündigten Regionalkonferenzen von der künftigen Delegiertenversammlung beschließen zu lassen. Die Delegierten können dann auch die Willensbildung innerhalb ihres jeweiligen Conviviums berücksichtigen und in die Diskussion einbringen.

5 Mit der Einführung des Delegiertenprinzips soll die Mitgliederversammlung nicht vollständig abgeschafft werden, sondern nach wie vor zur Willensbildung innerhalb des Vereins dadurch beitragen, dass themenbezogene Versammlungen stattfinden und der Delegiertenkonferenz Beschlüsse unterbreitet werden können.

Es wird beantragt:

- 1) Die §§ 8 bis 11 der geltenden Satzung (Stand: 27.07.2011) werden durch die folgenden §§ 8 bis 11a ersetzt:**

§ 8 Delegiertenversammlung

1. In der Delegiertenversammlung besitzt jedes Convivium so viele Stimmen, wie am 1. Januar des laufenden Jahres an Mitgliedern gemeldet sind.

Die vom Convivium gewählten Delegierten nehmen diese Stimmen wahr. Erscheint nur ein Delegierter, so stehen ihm sämtliche Stimmen seines Conviviums zu. Eine Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Convivien ist nicht möglich.

2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Nachwahl und Abberufung des Vorstands.
- Wahl der Mitglieder der Schiedskommission.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- Wahl der Delegierten für Slow Food International.

- Wahl von Ehrenmitgliedern.
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.
- Entlastung des Vorstands.
- Genehmigung des Haushaltsplans.
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere die strategische Ausrichtung.
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über die Mustersatzung für rechtlich selbstständige Convivien.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Ordentliche Delegiertenversammlungen finden halbjährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Slow Food Magazin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Delegierten mit der Versendung des Magazins als zugegangen, wenn dieses an die

letzte, vom Delegierten dem Verein bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.

2. Mit der Ladung zur Delegiertenversammlung übersendet der Vorstand den Delegierten den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und bei der Delegiertenversammlung im 2. Halbjahr den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr per E-Mail an die Convivien und durch Bereitstellung von Download im Internet auf der Homepage www.slowfood.de.
3. Jeder Delegierte und jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich Ergänzungsanträge stellen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 10 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Mehrheit der Convivien es beantragt oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des geforderten Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 erforderlich.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erreicht hat.
4. Für den Ablauf der Delegiertenversammlung gibt sich die Versammlung auf Antrag eine Geschäftsordnung.
5. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 a Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der

Vorstand einlädt. Für Form und Frist gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

2. Die Mitgliederversammlung dient der Willensbildung innerhalb des Vereins. Sie soll Themen von allgemeinem Interesse behandeln.
3. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.
4. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge und Beschlüsse unterbreiten.

2) In § 6 wird ergänzt:

„Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- **die Delegiertenversammlung,**
- die Mitgliederversammlung,
- die Schiedskommission und
- die Convivienleiterversammlung.“

3) In den §§ 7, 12, 13 Nr. 6, 16 und 17 wird das Wort „Mitgliederversammlung“ durch das Wort „Delegiertenversammlung“ ersetzt.

4) § 13 Nr. 4 Satz 2 wird ergänzt:

„Jedes Convivium hält im Jahr eine Versammlung der Mitglieder ab. Sie wählen dabei mindestens alle zwei Jahre einen Convivienleiter/eine Convivienleiterin sowie dessen Stellvertreter/in **sowie zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte.**“

Antragsteller sind folgende Mitglieder:

Horst Welkoborsky, CVL Dortmund

Lars Jäger, CVL Berlin

Waltraud Ulshöfer, CV Berlin

Dinah Epperlein, CVL Göttingen

Ezra Kurth, CV Göttingen

Gerd Sych, CVL Mainfranken-Hohenlohe

Karl-Heinz Hassis, CV Stuttgart

Wolfgang Poth, CV Dortmund

Dr. Harald Jentsch, CV Marburg-Mittelhessen

Manfred Weniger, CVL Essen